

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULRATES DER SEKUNDARSCHULE THERWIL/ETTINGEN

Der Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen setzt sich für gute Rahmenbedingungen an der Schule ein, damit ein qualitativ hochstehender Unterricht erteilt werden kann. Er legt Wert darauf, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden.

Der Schulrat begegnet allen an der Schule beteiligten Personen respektvoll. Er steht ein für eine offene und klare Kommunikation, welche auf gegenseitiger Wertschätzung basiert.

Der Schulrat unterstützt die Schule im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Gestützt auf §§ 79 – 83 des Bildungsgesetzes des Kanton Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2020) und §§ 47 – 50 der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2020), gibt sich der Schulrat folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Der Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen regelt mit der Geschäftsordnung seine Organisation und Geschäftsführung.

Art. 2 Aufgaben

Dem Schulrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er ist für die strategische Führung verantwortlich.
- b) Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;
- c) Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung;
- d) Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest;
- e) Er nimmt auf Antrag der Schulleitung unbefristete Anstellungen von Lehrpersonen vor;
- f) Er hört Lehrerinnen und Lehrer auf deren Verlangen hin an.
- g) Er genehmigt das Schulprogramm;
- h) Er überprüft die Umsetzung der Evaluationsergebnisse;
- i) Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angaben von Gründen dem Unterricht fernbleiben können;
- j) Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung;

Art. 3 Mitglieder und Konstituierung

¹ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule vor jeder Neuwahl fest.

² Die Schulräte konstituieren sich selbst.

Art. 4 Sitzungen / Einladungen / Traktandenliste

¹ Der Gesamtschulrat tritt gemäss Planung zu den ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Während der Schulferien finden keine ordentlichen Sitzungen statt.

³ Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidium oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

⁴ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel 5-8 Tage vor dem Sitzungstermin.

⁵ Die Traktanden werden vom Präsidium, in Rücksprache mit der Schulleitung und den Lehrervertretungen festgelegt.

Art. 5 Teilnahme an den Sitzungen

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen an:

Mitglieder des Schulrates

Mitglieder der Schulleitung

Vertretung der Lehrpersonen



Gesamtschulrat

Diese bilden den Gesamtschulrat.

Von der Schulleitung und der Lehrervertretung muss mindestens 1 Vertretung dabei sein.

Art. 6 Beschlüsse

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitglieder der Schulleitung, sowie die Vertretung der Lehrpersonen haben kein Stimmrecht, müssen aber anwesend sein.

² Beschlüsse des Schulrates bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen im Gesamtschulrat, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

⁶ In dringenden Fällen kann der Schulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

⁷ Besteht die Gefahr der Befangenheit, wird ein Mitglied von der Behandlung eines Geschäftes ausgeschlossen. Die Ausstands Pflicht bezieht sich nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern auch auf die Beratung: Das Mitglied darf auch nicht in der Diskussion Stellung beziehen.

⁸ Ein Mitglied, das sich im Ausstand befindet, hat sich während der Dauer der betreffenden Verhandlungen aus dem Sitzungslokal zu begeben.

Art. 7 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Schulrates werden protokolliert.

² Das Präsidium führt die Kontrolle über die Sitzungsteilnahme, welche im Protokoll festgehalten wird.

³ Die Sitzungsteilnehmenden können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

⁴ Das Protokoll ist vom Präsidium und der Protokollführerin oder dem Protokollführer

zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Gesamtschulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

¹ Alle Teilnehmenden einer Schulratssitzung sind verpflichtet, über sämtliche Geschäfte und insbesondere auch über alle Informationen im Personalbereich Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu wahren.

² Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach der Beendigung der Amtszeit bestehen.

³ Bei Ausscheiden aus dem Amt ist die Vernichtung sämtlicher Akten und Protokolle mit dem Schulratspräsidium abzusprechen.

⁴ Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und der Lehrpersonen-Vertretung ab, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.

⁵ Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Schulrates erfolgt durch das Präsidium oder nach Absprache durch eines der Mitglieder des Schulrates.

⁶ Bei Nichteinhalten des Amtsgeheimnisses leitet die Anstellungsbehörde ein Disziplinarverfahren ein.

Art. 9 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte des Schulrates. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung:

² Die Präsidentin oder der Präsident hat im weiteren folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen
- b) Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz
- c) Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können
- d) Bewilligung von Urlauben, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können.
- e) Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit den direkt unterstellten Mitgliedern der Schulleitung.

Art. 10 Aktuarin oder Aktuar

¹ Das Aktuarat führt die Kasse des Schulrates.

² Ein Schulratsmitglied oder das Präsidium erledigt die Abrechnung der Sitzungsgelder mit dem Kanton.

Art. 11 Stundenabrechnungen

¹ Es werden alle ordentlichen Sitzungen und alle Subkommissionssitzungen vergütet.

² Die Subkommissionssitzungen sind aufgeteilt in: SubKo Personelles, SubKo

Beschwerden, SubKo Organisation und SubKo Finanzen. Die einzureichenden Stunden müssen klar deklariert sein: Datum, wo fand die Sitzung statt (Gemeindenamen), von wann bis wann, plus Stundenangabe, mit wem und welche Subkommission betreffend. Telefonate werden nicht vergütet.

Art. 12 Bisheriges Recht und Inkrafttretung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung werden sämtliche mit der neuen Geschäftsordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

² Diese Geschäftsordnung des Schulrates der Sekundarschule Therwil/ Ettingen ersetzt die Version von 11. April 2018 und tritt am 22. März 2023 in Kraft.